

# MINISTERIALBLÄTT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Mai 1958

Nummer 49

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.**

**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**

**C. Innenminister.**

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 28. 4. 1958, Gesetzesbereinigung; hier: Sammlung des bereinigten Landesrechts. S. 969. — RdErl. 19. 4. 1958, Landtagswahl 1958; hier: Beschränkung der Wählbarkeit von Beamten, Angestellten und Richtern des öffentlichen Dienstes. S. 970.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 28. 4. 1958, Verlegung der Landespolizeischule „Erich Klausener“. S. 972.

**D. Finanzminister.**

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

III. Ernährungswirtschaft: RdErl. 2. 5. 1958, Durchführung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse. S. 973.

**G. Arbeits- und Sozialminister.**

**H. Kultusminister.**

**J. Minister für Wiederaufbau.**

**K. Justizminister.**

**Notizen.**

23. 4. 1958, Vorläufige Zulassung des Wahlkonsuls von Panama in Düsseldorf. S. 975. — 29. 4. 1958, Erteilung des Exequaturs an den Türkischen Generalkonsul in Köln. S. 976.

### C. Innenminister

#### I. Verfassung und Verwaltung

##### Gesetzesbereinigung; hier: Sammlung des bereinigten Landesrechts

RdErl. d. Innenministers v. 28. April 1958  
— I B 1/ 15—20.69 —

Die mit RdErl. v. 11. 1. 1958 (MBI. NW. S. 93) angekündigte Auslieferung der Sammlung des bereinigten Landesrechts an die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen ist nunmehr abgeschlossen. Der noch vorhandene Restbestand an Stücken der Sammlung des bereinigten Landesrechts ist beschränkt. Mit einer Neuauflage dieser Sammlung ist unter keinen Umständen zu rechnen. Es wird daher allen Verwaltungsbehörden des Landes sowie den Gemeinden, Gemeindeväben und den sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts dringend empfohlen, den noch offenen Bedarf alsbald zu decken.

Hierzu weise ich darauf hin, daß sich die von der Landesregierung mit der Herausgabe der Sammlung des bereinigten Landesrechts verfolgten Ziele der Verwaltungsvereinfachung und der Erleichterung der Rechtsanwendung nur dann erreichen lassen, wenn eine möglichst große Zahl von Sachbearbeitern, und zwar zumindest solche mit rechtlich schwierigem oder fachlich ausgedehntem Tätigkeitsbereich mit einer Sammlung ausgestattet werden. Auf diese Weise läßt sich auch innerhalb der Verwaltungen der Gemeinden, Gemeindeväben, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts am einfachsten die Umstellung auf die neue Zitierweise vollziehen, die allen Veröffentlichungen im Gesetz- und Verordnungsblatt, im Ministerialblatt und in den übrigen Veröffentlichungsblättern des Landes zugrunde liegt und die sich inzwischen auch in der Praxis der Gerichte und Verwaltungsbehörden des Landes eingespielt hat.

Ich bitte daher alle Behördenleiter, unter diesem Gesichtspunkt die ausreichende Ausstattung ihrer Behörde mit Stücken der Sammlung des bereinigten Landesrechts zu überprüfen.

Bestellungen bitte ich, an den

Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen — Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblattes — Düsseldorf, Elisabethstraße 5,

zu richten und dabei gleichzeitig den Betrag von 25,— DM auf die Konten des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen 31 823 bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf und 2764 Postscheckamt Essen zu überweisen.

Bezug: Mein RdErl. v. 11. 1. 1958 (MBI. NW. S. 93)

An die Landesbehörden, Gemeinden, Gemeindeväben und die sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBI. NW. 1958 S. 969.

##### Landtagswahl 1958; hier: Beschränkung der Wählbarkeit von Beamten, Angestellten und Richtern des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Innenministers v. 19. 4. 1958  
— I B 1/20—11.58

Für die Landtagswahl 1958 gelten hinsichtlich der Rechtsstellung der in den Landtag gewählten Beamten, Angestellten und Richter die gleichen Bestimmungen wie sie für die Landtagswahl 1954 gegolten haben. Hierzu weise ich auf folgendes hin:

#### 1. Rechtsgrundlage

Art. 46 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (GS. NW. S. 3) bestimmt:

„(3) Die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten und Richtern des Landes mit Ausnahme der Lehrer an öffentlichen Schulen, der Lehrer an Hochschulen und der wissenschaftlichen Dienstkräfte der Forschungsinstitute kann gesetzlich beschränkt werden.“

Von der hierdurch geschaffenen Ermächtigung, durch Gesetz die Wählbarkeit zu beschränken, ist durch das Gesetz über die Rechtsstellung der in den Landtag gewählten Beamten, Angestellten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 1954 (GS. NW. S. 250) Gebrauch gemacht.

Von den besonderen Bestimmungen über die Beschränkung der Wählbarkeit werden die Vorschriften des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 der Landesverfassung nicht berührt. Danach ist auch weiterhin Personen, die sich um einen Sitz im Landtag bewerben, der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren.

## 2. Gewährung von Urlaub

Wegen der Grundsätze, die für die Beurlaubung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes zur Vorbereitung der Wahl als Abgeordnete gelten, verweise ich auf Abschnitt II meiner Richtlinien v. 15. September 1954 (MBI. NW. S. 1742), welche auch für die bevorstehenden Landtagswahlen gelten. Diese Grundsätze finden auf alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes ohne Rücksicht darauf Anwendung, ob sie unter das Gesetz über die Rechtsstellung der in den Landtag gewählten Beamten, Angestellten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen fallen oder nicht.

## 3. Grenzen der Beschränkung

Beschränkungen der Wählbarkeit bestehen nur innerhalb der folgenden Grenzen:

- a) Sie gelten nur für Beamte, Angestellte und Richter, deren Dienstherr das Land ist, und zwar unter Berücksichtigung der in Art. 46 Abs. 3 der Landesverfassung ausdrücklich erklärten Ausnahmen nicht für
  - (1) Lehrer an öffentlichen Schulen,
  - (2) Lehrer an Hochschulen,
  - (3) wissenschaftliche Dienstkräfte der Forschungsinstitute.

Ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, wird sich in der Regel ohne Schwierigkeiten nach den sachlichen Merkmalen der bekleideten Planstelle beurteilen lassen. In Zweifelsfällen ist hierüber eine Entscheidung der obersten Dienstbehörde durch den Bediensteten oder die zuständige Wahlbehörde herbeizuführen.

- b) Für Arbeiter des öffentlichen Dienstes bestehen keine Beschränkungen, und zwar ohne Rücksicht darauf, zu welcher Körperschaft das Arbeitsverhältnis besteht.
- c) Auch soweit unter Berücksichtigung der zu a) und b) genannten Grenzen Beschränkungen der Wählbarkeit gelten, berühren sie nicht die Wählbarkeit im engeren Sinne, d. h. das Recht, als Bewerber bei der Landtagswahl aufzutreten. Die Beschränkung tritt vielmehr erst nach der Wahl ein, sei es, daß das Mandat dem Bewerber auf Grund der Feststellung des Wahlergebnisses sofort oder sei es, daß es ihm später durch Nachrücken auf der Reserveliste zufällt. In diesem Falle gilt der Grundsatz der Unvereinbarkeit von Amt und Mandat. Der Bedienstete muß sich entscheiden, ob er das Mandat annimmt und die sich aus dem Rechtsstellungsgesetz ergebenden Folgen im Hinblick auf seine Stellung als Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Kauf nimmt, oder ob er auf das Mandat verzichtet und damit seine Rechtsstellung als Beamter, Angestellter oder Richter unbeschränkt beibehält.

## 4. Berücksichtigung der Beschränkung bei der Durchführung der Wahl

- a) Da sich auch Beamte, Angestellte und Richter uneingeschränkt als Bewerber aufstellen lassen kön-

nen, brauchen irgendwelche Beschränkungen im Verfahren über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 22 des Landeswahlgesetzes, §§ 22, 23 der Landeswahlordnung) nicht berücksichtigt zu werden. § 21 Abs. 4 Buchst. d) der Landeswahlordnung bestimmt jedoch, daß der Kreiswahlleiter eine Bescheinigung über das Dienstverhältnis des Bewerbers verlangen kann, falls er es zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält. Hierdurch soll erreicht werden, daß für Bewerber und Wahlbehörde bereits bei der Zulassung des Wahlvorschlags Klarheit besteht, ob im Falle der Wahl und deren Annahme die Vorschriften des Rechtsstellungsgesetzes Anwendung finden oder nicht.

- b) Ist die Wahl auf einen Beamten, Angestellten oder Richter gefallen, auf den die Vorschriften der §§ 1 und 5 des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Landtag gewählten Beamten, Angestellten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen zu treffen, so hat der Kreiswahlleiter bei der Benachrichtigung gemäß § 31 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes und § 49 der Landeswahlordnung zusätzlich hierauf hinzuweisen. Mit dem Eingang der Annahmeerklärung treten die Beschränkungen des Rechtsstellungsgesetzes ein. Es wird sich empfehlen, daß die Kreiswahlleiter der Anstellungsbehörde des Abgeordneten hiervon Mitteilung machen.

Bezug: RdErl. über Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl 1958 v. 5. 3. 1958 — MBI. NW. S. 409 — Ziff. 7 —

— MBI. NW. 1958 S. 970.

## IV. Öffentliche Sicherheit

### Verlegung der Landespolizeischule „Erich Klausener“

RdErl. d. Innenministers v. 28. 4. 1958  
— IV A 1 — 23.09 — 422/58

1. Mit Wirkung vom 1. 4. 1958 wird die Landespolizeischule „Erich Klausener“, bisher Düsseldorf, Tannenstraße 24, nach Bork, Landkreis Lüdinghausen, Unterkunft der Bereitschaftspolizei-Abteilung I, verlegt.

In Ergänzung der Ziff. 2 meines RdErl. v. 26. 11. 1954 (MBI. NW. S. 2152) werden die Wirtschafts-Verwaltungsaufgaben für die Landespolizeischule „Erich Klausener“ der Verwaltung der Bereitschaftspolizei-Abteilung I übertragen.

2. Für die von der Verlegung ausgenommenen Teile der Landespolizeischule wird folgendes angeordnet:
  - a) Die Lehrabteilung Kriminalpolizei und die Sanitätsstelle werden in das Landeskriminalamt eingegliedert.
  - b) Das Fernmeldegerätelager der Bereitschaftspolizei und die Waffenkammer werden in den Fernmelde-dienst eingegliedert.
3. Die Wirtschafts-Verwaltungsaufgaben der Polizeibeschaffungsstelle (PBSt) und der Zentralen Besoldungsstelle für die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen (ZBStPol.) werden dem Landeskriminalamt übertragen. Die RdErl. v. 5. 4. 1954 — MBI. NW. S. 600 u. 16. 1. 1956 — n. v. — IV A 1 / A 2 — 32.16 — 1522/56 — finden sinngemäß Anwendung.
4. Das Landeskriminalamt übernimmt die Verwaltung der Polizeiunterkunft Düsseldorf, Tannenstraße.
5. Weitere notwendige Weisungen, auch in bezug auf Personalveränderungen, ergehen an die beteiligten Dienststellen durch besonderen Erlaß.

An die Polizeibehörden und die Polizeieinrichtungen.

— MBI. NW. 1958 S. 972.

## F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### III. Ernährungswirtschaft

#### Durchführung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 5. 1958 — III B 3 Tgb.Nr. 217/58

Nach § 6 der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse vom 3. 7. 1955 (BAz. Nr. 127) — nachstehend VO. genannt — dürfen Äpfel, Birnen, Pflaumen (Zwetschen) bestimmter Frühsorten, Tomaten, Kopfkohl, Zwiebeln und Spargel nur noch nach den vorgeschriebenen Handelsklassen feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen (früher Landesernährungsamt), Düsseldorf, wurde durch die Verordnung vom 12. August 1955 (GS. NW. S. 583) als zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Ahndung von Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der vorbezeichneten VO. bestimmt.

Die mit der Umstellung auf gesetzliche Handelsklassen sich ergebenden Anlaufschwierigkeiten ließen es zweckmäßig erscheinen, die Beachtung der VO. schrittweise durchzusetzen. So wurden bisher zunächst die Erzeuger bzw. Erzeugergenossenschaften und die Großhändler auf den städtischen Großmärkten lediglich zur Beachtung der Kennzeichnungsvorschriften gem. § 5 und 7 der VO. angehalten (vgl. meine über die Regierungspräsidenten an die zuständigen Stadtverwaltungen gerichteten Erlasse vom 22. 5. 56, 4. 8. 56 und 9. 5. 57). Der Kleinhandel wurde in die bisherigen Kontrollen noch nicht einbezogen, um ihn in der Übergangszeit in die Lage zu versetzen, von den Lieferantenvorstufen gekennzeichnete und standardisierte Handelsklassenware beziehen zu können.

Nach den eingegangenen Berichten ist nach meinem letzten Erlaß im Warenverkehr bis zum Großhandel eine merkliche Besserung hinsichtlich der Kennzeichnung eingetreten. Die Einsicht, daß Handelsklassen allen beteiligten Wirtschaftsgruppen dienen, dürfte sich also inzwischen weitgehend durchgesetzt haben. Die Erfolge sind nicht zuletzt auf die gute Mitarbeit der berufsständischen Organisationen der Erzeuger und des Großhandels sowie der amtlichen Stellen, insbesondere der Verwaltungen der Städte mit Großmärkten und des Landesamtes für Ernährungswirtschaft, zurückzuführen. Bei der Einführung der Handelsklassen für Obst- und Gemüsearten, für welche die Anwendung der VO. verbindlich ist, hat es sich gezeigt, daß die teilweise vorbildliche Beratung und Belehrung durch die Verbände und die amtlichen Stellen allein nicht ausreichte, um eine ordnungsgemäße Kennzeichnung durchzusetzen, und daß zur wirksameren Einwirkung auf Unbelehrbare eine amtliche Überwachung sowie die Androhung und im Einzelfalle das Verhängen von Geldbußen unumgänglich waren.

Die Bestimmungen der VO. erfüllen aber nur dann ihren Zweck, wenn sie nicht nur von den Erzeugern und dem Großhandel, sondern auch vom Kleinhandel beachtet werden. Ich ersuche daher die Ordnungsbehörden, ab sofort wie folgt zu verfahren:

1. Neben dem stationären Großhandel auf den städtischen Großmärkten werden auch der gesamte Großhandel, also auch Landgroßhandel und Versandgroßhandel, sowie die selbstmarktenden Erzeuger auf den städtischen Großmärkten auf Einhaltung der Bestimmungen überwacht. Diese Kontrolle hat sich auf solche Erzeugnisse zu beschränken, für die, wie eingangs erwähnt, der Handelsklassenzwang (§ 6 der VO.) besteht. Soweit bei den überwachenden Stellen kein fachkundiges Prüfpersonal vorhanden ist, kann die Überwachung hierbei zunächst auf die Kennzeichnung der Verpackungseinheiten (§§ 5 und 7 der VO.) beschränkt werden.
2. Desgleichen ist in die Überwachung auch der Kleinhandel (stationärer Einzelhandel und ambulanter Handel) und der selbstmarktende Erzeuger auf Wochenmärkten einzubeziehen. Diese Überwachung kann sich jedoch bis auf weiteres auf das Erzeugnis Spargel

beschränken. Hierbei ist nicht nur darauf zu achten, ob die Verpackungseinheiten überhaupt gekennzeichnet sind, sondern nach Möglichkeit auch darauf, daß Eigenschaften und Größensortierung mit der Kennzeichnung übereinstimmen.

Zur Überwachung der Bestimmungen bei Spargel in allen Wirtschaftsstufen bemerke ich, daß die Überwachungsbeamten auch ohne fachkundiges Wissen die bei in- und ausländischem Spargel am häufigsten vorkommenden Verstöße — Überschreitung der Höchstlänge von 22 cm und Spiegelung — feststellen können. Die Spiegelung wird besonders bei Bundware in- und ausländischer Herkunft angetroffen, wobei die äußeren Stangen einen unzutreffenden Eindruck hinsichtlich der Qualität des ganzen Bundes hervorrufen; in krassen Fällen sollte Anzeige auf Grund des § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug) erstattet werden.

Den Handelsklassenbestimmungen unterliegt auch ausländischer Spargel (vgl. § 7 der VO.). Von den Bestimmungen sind lediglich ausgenommen: „Spargel französischer, italienischer oder amerikanischer Art“, d. h. solche ausländische Spargelarten, die — im Gegensatz zu den heimischen Sorten — handelsüblich mit blauen, z. T. sogar mit grünen Köpfen und Kopfenden in den Verkehr gebracht werden.

Im Rahmen des Möglichen wird ein Prüfer des Landesamtes für Ernährungswirtschaft die Ordnungsbehörden bei ihrer Tätigkeit, insbesondere an den Schwerpunkten des Warenumschlages, unterstützen. Außerdem können die Ordnungsbehörden, soweit ihre Beamten nicht über ausreichende Fachkenntnisse verfügen, die bei den rheinisch-westfälischen Erzeugerabsatzgenossenschaften für Obst und Gemüse eingesetzten Oberprüfer der Gütekontrolle als Sachverständige anfordern. Die Anforderung ist für den Landesteil Westfalen an die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Münster, Schorlemerstraße 12, und für den Landesteil Rheinland an die Landwirtschaftskammer Rheinland, Bonn, Endenicher Allee 60, zu richten.

Werden trotz vorangegangener Belehrung eines Betriebsinhabers erneute Zu widerhandlungen festgestellt, ersuche ich, Meldung an das Landesamt für Ernährungswirtschaft zu erstatten.

Zur Aufklärung sei nochmals darauf hingewiesen, daß jede Handelsstufe für sich verpflichtet ist, die Kennzeichnung anzubringen, und sich niemand darauf berufen kann, daß die vorangegangene Stufe es versäumt habe, die Ware zu sortieren und zu kennzeichnen. Sofern nicht der Erzeuger die Ware als Handelsklasse hergerichtet hat, muß derjenige die Sortierung und Kennzeichnung gemäß der VO. vornehmen, der die Erzeugnisse unmittelbar vom Erzeuger übernimmt und sie weiter anbietet und verkauft, gleichgültig, ob er Versandhändler, Absatzgenossenschaft, Empfangs- oder Platzgroßhändler oder Kleinhändler ist.

Die Organisationen der Verbraucher werden von hier aus besonders unterrichtet und auf die Bedeutung der Handelsklassenbestimmungen hingewiesen werden, damit die Hausfrau sich beim Einkauf von Obst und Gemüse auf die Kennzeichnung einstellen kann und nachhaltiger als bisher Handelsklassenware verlangt.

Im Auftrage des Bundesernährungsministeriums hat der Bundesausschuß für volkswirtschaftliche Aufklärung u. a. folgendes Merkblatt herausgebracht, das für eine Aufklärungsarbeit geeignet ist:

„Handelsklassen ABC Obst und Gemüse für den Handel“

(Inhalt: Sinn und Zweck der Handelsklassenbestimmungen, Erläuterungen zur Kennzeichnung und Beschreibung der Handelsklassenmerkmale mit bildlicher Darstellung für solche Obst- und Gemüsearten, für die der Handelsklassenzwang besteht).

Diese Aufklärungsschrift (Faltblatt) können die Ordnungsbehörden kostenlos bei dem Landesamt für Ernährungswirtschaft, Düsseldorf, beziehen.

An die örtlichen Ordnungsbehörden;  
nachrichtlich:

1. an das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 24,
2. an die Regierungspräsidenten,
3. an die Kreisordnungsbehörden.

— MBI. NW. 1958 S. 973.

**Notizen****Vorläufige Zulassung des Wahlkonsuls von Panama in Düsseldorf**

Düsseldorf, den 23. 4. 1958  
— I B 3 — 441 — 1/58

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul von Panama in Düsseldorf ernannten Herrn Franz-Josef Fieger am 2. April 1958 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Stadt Düsseldorf und den Landkreis Düsseldorf-Mettmann. Die Anschrift des Wahlkonsulats und die Fernsprechnummer lauten: Düsseldorf, Adlerstraße 4, Fernsprecher 1 86 57.

— MBl. NW. 1958 S. 975.

**Erteilung des Exequaturs an den Türkischen Generalkonsul in Köln**

Düsseldorf, den 29. 4. 1958  
— I B 3 — 451 — 3/57 —

Die Bundesregierung hat dem Türkischen Generalkonsul in Köln, Herrn Rifat Ayanlar, am 31. März 1958 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

— MBl. NW. 1958 S. 976.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-  
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei  
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch  
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.